

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 1

Artikel: Zusammenkunft schweizerischer Kavallerie-Offiziere
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf 6 Uhr Abends ward eine Appell anbefohlen um bei diesem Anlaß sogleich sämtliche Mannschaft untersuchen zu lassen. Als Regel ward festgesetzt, daß der Zapfenstreich um 8 Uhr, die Tagwache um 4 Uhr geschlagen werden sollen.

Sonntag den 12. August um 8 Uhr Morgens fand öffentlicher Gottesdienst statt. Für die Reformaten vor der Mitte der ersten, für die Katholiken vor der Mitte der zweiten Brigade.

Um 11 Uhr rückte die Division in vollständiger Tenue zur Inspection aus. Nach derselben wurden einige Manoeuvres vorgenommen, welche den Beweis leisteten, daß die Truppen vorerst Bataillonsweise geübt werden müssen, um Brigaden- und Divisions-Manoeuvres mit ihnen vornehmen zu können.

Nach dem Einrücken der Division ward die Wachtparade Brigadenweise vorgenommen.

Damit der Unterricht in systematischer Uebereinstimmung ertheilt werde, wurden den betreffenden Chefs die für jede Waffengattung besonders entworfenen Unterrichtspläne zur genauen Vollziehung zugestellt und der Erfolg rechtfertigte diese Maßregel vollkommen.

Die erste Woche ward demnach zu waffenweisen Vorübungen bestimmt, damit jede Truppengattung zu größern Manoeuvres gehörig vorbereitet, sich dem Ganzen anschließen könne; in der zweiten Woche sollte das gesammte Lager-Corps zu Anwendung des Erlernen, also für Kampf- und Feldmanoeuvres verwendet werden.

Montag Morgens den 13. August um 5 Uhr früh, als der angenommenen Stunde zum Ausrücken, wurde in marschfertigem Stande angetreten. Die Brigade-Commandanten, sowie die Commandanten der übrigen Waffengattungen, hatten die Weisung empfangen, eine spezielle Inspection, verbunden mit einer angemessenen Prüfung über den Grad der Ausbildung der ihren Befehlen untergeordneten Corps vorzunehmen, um mit genauer Sachkenntniß dem Mangelhaften gründlich begegnen zu können. Nebstdem wurde am gleichen Vormittage eine Commissariats-Musterung abgehalten. Mittags Brigade-Wachtparade. Nachmittags von 4 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde Bataillonsweise die Bataillonschule eingeübt, und die übrigen Waffengattungen beschäftigten sich so wie die folgenden Tage mit ihrer speziellen Instruction.

Bei dem schwachen Stand der Bataillone, deren ausdrückende Stärke nach Abrechnung der Spielleute, Frater, Zimmerleute, Wachen, Köche, Kranken u. s. w.

nicht einmal 200 Mann betrug, konnte die taktische Eintheilung Behufs der Uebungen nicht mehr genau nach dem Reglement stattfinden. Es mußte daher auf Auskunftsmittel Bedacht genommen werden, welche, ohne von dem Reglement mehr als nöthig abzuweichen, gestatteten, eine möglichst große Anzahl Offiziere und Unteroffiziere ihrem Range gemäß in Aktivität zu setzen. Es ward demnach befohlen, beide Jäger-Compagnien eines Bataillons auf 2 Glieder rangiert, in eine einzige Compagnie zu vereinigen, bei welcher beide Hauptleute im Commando abwechselten. Die 4 Füsiliers-Compagnien hingegen auf ein Glied zu stellen und dieselben in fünf Divisionen, zehn Platoon und zwanzig Züge einzutheilen, damit alle Bataillonsmanoeuvres vollzogen und Offiziere und Führer geübt würden.

Den Exercitien wohnte per Bataillon stets nur ein Tambour bei; die übrigen, so wie die Trompeter und Musikanten, hatten sich abgesondert zu üben.

(Fortsetzung folgt.)

Zusammenkunft schweizerischer Cavallerie-Offiziere.

Zwölf Cavallerieoffiziere aus verschiedenen Cantonen, die verflorenes Jahr im Lager bei Sursee zusammentrafen, kamen überein, eine Versammlung von Offizieren ihrer Waffe an der Kreuzstraße bei Zofingen zu veranstalten und hiefür Einladungen in alle betheiligte Cantone zu senden. Der eidgenössische Oberlieutenant van Bloten aus Schaffhausen, der schon so vielen Eifer und Thätigkeit für die Entwicklung des schweizerischen Reiterwesens an den Tag gelegt hat, übernahm die nöthigen Einleitungen und am 20ten Februar lezthün fanden sich dann am bezeichneten Orte 23 Cavallerieoffiziere aus sieben verschiedenen Cantonen ein; 5 waren von Aargau, 1 von Baselland, 6 von Bern, 2 von Luzern, 2 von Schaffhausen, 2 von St. Gallen, 5 von Zürich. Von den Cavallerie stellenden Cantonen waren also Solothurn, Freiburg, Thurgau, Waadt und Genf nicht vertreten. Es mag sich dieses für die Leztern aus der großen Entfernung und zum Theil aus der Verschiedenheit der Sprache erklären.

Herr Oberlieutenant van Bloten eröffnete den Zweck der Zusammenkunft, und nachdem die schon 1834 an die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde gericht-

tete Vorstellungsschrift abgelesen worden war, vereinigten sich die versammelten Offiziere zu folgenden Schlüssen:

1) Zu einer erneuerten Eingabe an die Militär-Aufsichtsbehörde und an die Cantone Behufs Vermehrung der Cavallerie und Erlangung einer bessern Instruktion derselben.

2) Zu Erwählung einer Commission von fünf Mitgliedern, die bestellt wurde mit den Hrn. Oberstlieutenant van Bloten, Oberstl. Anderegg, Oberstl. Kyser, Oberstl. Dupont (aus Waadt), Oberstl. von Glais. Auf beharrliches Ablehnen des Hrn. Oberstl. Kyser wurde an seine Stelle Hr. Hauptmann Vogel erwählt. Sekretär: Hr. Hauptmann Kelly.

3) Diese Commission wurde beauftragt, über nachfolgende Punkte Anträge auszuarbeiten:

- a) Ueber die Vermehrung der Cavallerie beim eidgenössischen Bundesheere bis auf 24 Compagnien, jede von 80 Mann, und der Aufstellung von Guiden für den Ordonanzdienst. Beides nach den im frühern Entwurfe der eidgenössischen Militär-Organisation enthaltenen Vorschlägen.
- b) Vertheilung obiger 24 Compagnien in 3 Regimente.
- c) Bildung eines Cavalleriestabes mit 1 Oberinstruktor und 3 Adjutanten.
- d) Bildung von Regimentsstäben mit 1 Oberstlieutenant, 1 Quartiermeister, 1 Adjutant, 1 Ober- und 1 Unterarzt.
- e) Durchgängige Einführung des deutschen Commando's.
- f) Instruktion der Rekruten während wenigstens 6 Wochen in den betreffenden Cantonen und auf derselben Kosten.
- g) Zusammenzug der Regimente während 10 Tagen, Hin- und Hermarsch abgerechnet.
- h) Zusammenzug von 2 Regimentern wenigstens alle 4 Jahre, die Cadreschule abgerechnet.
- i) Veranstaltung einer alle 4 Jahre wiederkehrenden Cadreschule auf 4 Wochen, im ersten Jahr auf 6 Wochen.
- k) Die Rekruten sollen die Remontepferde auf eigene Kosten, oder je nach den allfälligen vorhandenen Cantonal-Bestimmungen zureiten.

4) Die Commission soll ferner über das Uniformierungs- und Ausrüstungswesen Anträge an die Versammlung bringen.

5) Nach Verfluß eines Jahres wird die Commission die Versammlung neuerdings einberufen und

ihr das Ergebnis ihrer Bemühungen mittheilen. Die Einberufung kann auch früher erfolgen, wenn es die Commission nothwendig erachtet.

So sehr wir diesen erfreulichen Bestrebungen möglichstes Gedeihen wünschen, ist doch einigermaßen zu besorgen, daß bei dem eingeschlagenen Wege der Commission-Berathung und späterer Berichterstattung an die erst nach Jahresverfluß wieder eintretende Zusammenkunft der Cavallerie-Offiziersgesellschaft, der geeignete Augenblick zu möglicher Erreichung der vorgesezten nächsten Zwecke vorübergehen dürfte. Bereits ist die Militär-Aufsichtsbehörde Behufs Ausarbeitung der Vorschläge zu theilweisen Verbesserungen in der eidgenössischen Militär-Organisation versammelt und es ist viele Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß über diese Frage auf der nächsten Tagsatzung definitiv entschieden werde. Nachher könnten anderweitige Schritte kaum mehr zum erwünschten Ziele führen; im jetzigen Augenblicke dagegen wäre ein günstiger Erfolg um so eher vorauszusehen, als sich bereits der h. Stand Bern zu Vermehrung der Reiterci bei der eidgenössischen Militärbehörde nachdrücklich verwendet hat.

Modifikation der eidgenössischen Militär-Organisation nach dem Reglement von 1817.

Mittels Kreis Schreiben vom 1sten Februar 1839 hat der Vorort Zürich sämmtlichen eidgenössischen Ständen angezeigt, daß die an der vorjährigen Tagsatzung gefaßten vorläufigen Schlüssen, welche einige Modifikationen in der eidgenössischen Militär-Organisation veranlassen, in Rechtskraft getreten seien, indem zwölf Stände nebst Appenzell Innerrhoden dem Vorort ihre Zustimmung erklärt haben. Es sind dieses die Stände Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, sowie der genannte halbe Stand.

Jene fraglichen Beschlüsse lauten:

1) „Als Grundlage der revidierten Scala über die Beiträge der Cantone an Mannschaft zum Bundesheere ist das Verhältniß von 3 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung für beide Bundeskontingente (Auszug und Reserve) angenommen.“

2) „Die nach diesem Maßstab sich ergebende Reduction der numerischen Stärke des Bundesheeres